

Calwer Wochenblatt.

Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk.

Nro. 37.

Samstag 12. Mai

1855.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Erlaß
des Kön. Ministeriums des Innern vom 4. Dez. 1854 betreffend die Armenpflege

Das Ministerium hat aus verschiedenen Anlässen die Ueberzeugung gewonnen, daß in manchen Gemeinden die Armenpflege nicht mit derselben Umsicht besorgt wird, welche derselben gebührt, und gibt deshalb der Kreisregierung in dieser Beziehung Nachstehendes zu erkennen.

1.) Nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen (Bürgerrechts-Gesetz vom 4. Dez. 1833, Art. 2) liegt die Verbindlichkeit zur Unterstützung dürftiger Staatsangehörigen derjenigen Gemeinde ob, welchen der Betreffende mit Heimathrecht angehört.

Bei zusammengesetzten Gemeinden liegt nach Art. 7 des Gesetzes vom 17. Sept. 1853, betreffend die Verhältnisse der zusammengesetzten Gemeinden, die Unterstützung nothleidender Gemeindeangehöriger jeder einzelnen Theilgemeinde für ihre Angehörigen ob, wosfern nicht eine Uebereinkunft zwischen den Theilgemeinden dieselbe für eine Last der Gesamtgemeinde erklärt.

Endlich steht nach §. 135 und 136 des Verwaltungs-Edikts gesetzlich fest, daß innerhalb der einzelnen Gemeinde oder Theilgemeinden die Armenunterstützung zunächst aus den Mitteln der örtlichen — ganz oder theilweise zur Armenunterstützung bestimmten Stiftungen, bei der Unzulänglichkeit der Mittel derselben hiefür aber aus den Gemeindemitteln zu bestreiten ist.

Aus diesen gesetzlichen Vorschriften über die Ausbringung der Mittel zur Armenunterstützung folgt mit Nothwendigkeit, daß wie in den einzelnen Gemeinden die Quellen, aus denen die Armenkosten bestritten werden, so auch die Organe verschieden sind, durch welche die Armenpflege verwaltet wird.

In Gemeinden, in welchen die Armenunterstützungen ganz aus den Mitteln von Stiftungen bestritten werden, kommt die Verfügung über dieselben dem Stiftungsrathe, beziehungsweise dem Kirchen-Konvent, — in Gemeinden, in welchen dieselben ganz aus Gemeindemitteln bestritten werden, dem Gemeinderathe, — endlich in solchen Gemeinden, in welchen sie theilweise aus Stiftungen, theilweise aus Gemeindemitteln bestritten werden, theilweise dem Stiftungsrathe und Kirchen-Konvente und theilweise dem Gemeinderathe zu.

Zu diesen in der Natur der Verhältnisse begründeten Verschiedenheiten in der Besorgung des Armenwesens innerhalb der einzelnen Gemeinden kommt nach §. 10, 20 u. 21 der Amtsvorschrift für die evangelischen Kirchen-Konvente vom 29. Oktober 1824 weiter hinzu die Thätigkeit des Kirchen-Konvents in Armensachen, so wie nach dem K. Reskript vom 15. April 1817, betreffend die Versorgung der Armen und die Wirksamkeit der Wohlthätigkeitsvereine, die der Lokalleitung des Wohlthätigkeitsvereines.

Zwar ist die Aufgabe des Kirchen-Konvents in Armensachen, soweit er nicht als Organ der Stiftungsverwaltung handelt, wie schon in der Verfügung vom 14. Juli 1845, betreffend die Mitwirkung der Ortsgeistlichen bei

Besorgung des Armenwesens, angeführt ist, nur die Aufsicht auf die Fürsorge für die Armen im Zusammenhange mit ihrer Sorge für Erhaltung der Sittlichkeit, und es besteht das Wesen der Lokalleitungen des Wohlthätigkeitsvereins in einer zweckmäßigen Direktion der freiwilligen Wohlthätigkeit und dem Aufsuchen von Hilfsmitteln gegen die Armuth; es ist der Thätigkeit der Kirchen-Konvente und der Lokalleitungen an und für sich ein Dispositionsrecht über die öffentlichen, namentlich die Gemeindefassenden, fremd.

Immerhin aber begegnen sich auf dem Gebiete der bürgerlichen Armenpflege in den Gemeinden — abgesehen von den rein freiwilligen Armenvereinen und außer den nach §. 2 der K. Verordnung vom 25. Januar 1851 betreffend die Einführung von Pfarrgemeinderäthen in der evangelischen Landeskirche, mit der christlichen Armen- und Kranken-Pflege betrauten Pfarrgemeinderäthen in evangelischen Gemeinden — mehrere Organe, welche, theilweise aus denselben Personen bestehend, mit verschiedenen Mitteln im wesentlichen dieselben Zwecke verfolgen.

Die erste Stellung nehmen hierbei natürlich diejenigen Organe ein, welchen die Verfügung über die zur Armenunterstützung zu verwendenden Gelder zukommt, da ohne pekuniäre Mittel in der Regel die Bemühungen zur Linderung der Noth wenig Erfolg haben werden, die durch freiwillige Beiträge erlangten Mittel aber meist nicht so bedeutend sein werden, um mit ihnen allein der Armuth gehörig zu steuern.

Auf der andern Seite ist es aber eine eben so anerkannte Thatsache, daß

eine bloß amtliche, nicht durch inneren Antrieb und rege Nächstenliebe unterstützte, mit eigener Aufopferung verbundene Sorge für die Nothleidenden ihrem Zwecke nur sehr unvollkommen entspricht, und da sie in die einzelnen Zustände und Verhältnisse einzugehen nicht geeignet ist, häufig sogar einen größeren Aufwand erfordert, als wenn sie durch die Mitwirkung wahrer Armenfreunde unterstützt wird.

(Fortsetzung folgt.)

W i l d b a d.

(Billardverkauf).

In dem untern Konversationsaal des K. Badhotels zu Wildbad wird ein noch ganz gutes, brauchbares Billard von älterer Façon am

Dienstag den 15. Mai

Nachmittags 3 Uhr

im öffentlichen Aufstreich verkauft, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Neuenbürg, 7. Mai 1855.

K. Kameralamt.

Blessing.

Forstamt Altenstaig.

(Holzverkauf auf dem Stock).

Am Montag den 21. Mai kommen zum Verkauf:

vom Revier Simmersfeld
Schlag Großhummelberg 800 St.
mit 54500 G.

— Buchschoffen 350 Stamm mit
23000 G.

— Spielberg 500 Stamm mit
34000 G.

— Geißelhard 350 Stamm mit
11300 G.

vom Revier Enzklösterle
Schlag Langenhardt 900 Stamm
mit 37600 G.

— Schöngarn 491 Stamm mit
23800 G.

— Wanne 9, 616 Stamm mit
54000 G.

— Wanne 8, 1000 Stamm mit
55000 G.

— Hirschlopf 600 Stamm mit
50000 G.

vom Revier Hofstätt
Schlag Schimpfengrund 2500 St.
mit 58000 G.

— Gitele 1000 St. mit 48000
G.

— Ob. Schindelhardt 194 Stamm

mit 8000 G.
— Hühnerbad 235 Stamm mit
23500 G.

Die Kaufs-Verhandlung beginnt
Morgens 10 Uhr im Enzklösterle.

Den 7. Mai 1855.

K. Forstamt.

Alber.

Forstamt Wildberg.

Revier Stammheim.

(Holzverkauf).

Am Samstag den 19. Mai

Staatswald Bronnhalde

7 anbrüchige Nadelholzklöße

1/2 Klf. eichene Scheiter

1 Klf. dto. Prügel

9 Klf. buchene Scheiter

2 1/2 Klf. dto. Prügel

97 1/4 Klf. Nadelholzscheiter

37 1/4 dto. Prügel.

Zusammenkunft Morgens 9 Uhr im
Salag.

Den 6. Mai 1855.

K. Forstamt.

Niethammer.

Revier Wildbad u. Calmbach.

Holzverkauf auf dem Stock am 15.

Mai Vormittags 10 Uhr auf dem

Rathhaus in Wildbad:

aus dem Staatswald Meistern,
Abth. mittlere Kleinghalde 323

Stämme

aus dem Gütersberg, Abth. Dachs-
bau 500 Stämme und

aus dem Eiberg, Abth. Großenz-
halde 282 Stämme Tannenholz.

Neuenbürg, 9. Mai 1855.

K. Forstamt.

Lang.

Calw.

(Verbot der Langholzfuhren auf den
Wegen der Markung Calw an Jahr-

Markttagen)

Aus Rücksicht für die Führung des
Biebs, das auf diesen Wegen zu

Markt gebracht wird und die zahlrei-
chen Fruchtwagen, welche dieselben an

diesen Tagen passiren wird für solche
die jene störende An- und Durchfuhr

von Langholz bei Strafe unterliegt.
Es ist dies in den Gemeinden be-

kannt zu machen.
Den 10. Mai 1855.

K. Oberamt.

Fromm.

L i e b e l s b e r g.
(Eigenschaftsverkauf).

Am

Montag den 4. Juni

Vormittags 8 Uhr

werden auf hiesigem Rathhaus dem
alt Friedrich Kentschler, ledig hier, im
Exekutionewege verkauft:

Ein zweistöckiges Wohnhaus ne-
ben Friedrich Kübler und dem
Armenhaus

1/2 an 1 M. 1/2 B. Mähfeld
an der langen Gasse

1/4 an 3 M. 1/2 B. beim U-
richsWäsen

auf Neubulacher Markung

1 M. 2 B. 5 1/4 R. im Dürr-
bach unter der Galver Staig.

Nähere Bedingungen werden beim
Verkauf bekannt gemacht.

Den 4. Mai 1855.

Gemeinderath.

Calw.

Am

Dienstag den 28. Mai

Nachmittags 1 Uhr

kommt auf dem hiesigen Rathhaus in
den öffentlichen Aufstreich ein Allmand-
platz von 12 Rth. 60 D. am Stau-

bersten Garten nächst der Nagold,
am Weinsteig, angekauft für 50 fl.

Den 8. Mai 1855.

Gemeinderath.

Z a v e l s t e i n.

(Holzverkauf).

Am nächsten

Mittwoch den 16. Mai

Nachmittags 2 Uhr

werden aus dem hiesigen Gemeinde-
wald

27 Klf. birken Scheiterholz

gegen baare Bezahlung auf hiesigem
Rathhaus im Aufstreich verkauft, wo-

zu Liebhaber eingeladen werden.
Den 9. Mai 1855.

Schultheißenamt.

Ronnenmann.

S i m m o z h e i m.

(Holzverkauf).

Am

18. u. 19. Mai

je von Morgens 9 Uhr an
verkauft die Gemeinde

350 Stück forcheneß Klotz

388 Stück forchenes Bau- und 92 Klf. forchenes Scheiterholz gegen baare Bezahlung im Aufstreich.

Mit dem Klotzholz wird der An-
fang gemacht.

Die Zusammenkunft ist im Orte.

Den 9. Mai 1855.

Schultheißenamt.

Schwämmle.

Calw.

(Krätzekrankheit betreffend).

Bei der beispiellosen Verbreitung der Krätze in Familien und Ortschaften sieht man sich veranlaßt, die kürzlich in dieser Beziehung erschienene Verfügung hiernach zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und damit die Aufforderung an Jedermann zu verbinden, im eigenen und allgemeinen Interesse sich genau darnach zu achten.

Dabei ist ferner zu No. 2 der nachfolgenden Verfügung bestimmt worden, daß die Lehrer, wenn bei einem Schulkinde die Krätze sich zeigt, nicht nur die Eltern, sondern auch die Orts-Schulbehörde alsbald hiervon in Kenntniß zu setzen haben, und daß ein solches Kind nicht wieder in die Schule aufgenommen werden darf, bis dessen Wiederherstellung durch ärztl. Zeugniß konstatiert ist.

Den 5. Mai 1855

Stadtschultheißenamt.

Schuldt.

V e r f ü g u n g
des K. Ministerium des Innern, betreffend die polizeilichen Maßregeln gegen die Krätze.

Die Erfahrungen, welche in den letzten Jahren über die Verbreitung der Krätze gemacht worden sind, haben dem Ministerium Anlaß gegeben, das Medicinal-Kollegium mit der Anweisung einer Belehrung über diese Krankheit und deren Heilung mit grüner Seife zu beauftragen, und es wird nun diese Belehrung im Anhange öffentlich bekannt gemacht.

Zugleich wird in Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 12. März d. J. Folgendes verfügt:

1) Sämmtliche weltliche und geistliche Bezirks- und Ortsbehörden werden angewiesen, in dem Kreise ihres Bezirks für die möglichste Verbreitung der

angehängten Belehrung Sorge zu tragen, und auf Heilung der an diesem Uebel Erkrankten hinzuwirken.

2) Die Schullehrer haben ein wachsameres Auge auf die Hautreinheit der Schulkinder zu richten, dieselben zu diesem Zwecke von Zeit zu Zeit näher zu besichtigen, auch, sobald sie einen verdächtigen Ausschlag an den Händen bemerken, das betreffende Kind aus der Schule zu entlassen und dessen Angehörige auf den Grund davon aufmerksam zu machen.

Für den Fall, daß das Kind nicht spätestens nach drei Wochen hautrein in die Schule zurückkommt, ist der Orts-Schulbehörde davon Anzeige zu machen, damit die Heilung nöthigenfalls durch amtliches Einschreiten bewirkt wird.

Die Ortsgeistlichen haben die Vollziehung dieser Vorschrift zu überwachen.

3) Hausväter, Handwerksmeister, Besitzer von Fabriken, Vorsteher von Instituten und Anstalten, in welchem eine Mehrzahl von Personen beschäftigt ist, sind gehalten, wenn bei einer ihrem Kreise angehörigen oder unter ihrer Aufsicht stehenden Person der Verdacht der Behaftung mit der Krätze entsteht, dafür Sorge zu tragen, daß dieselbe zum Zweck der Heilung alsbald von anderen Personen absondert oder aus der Anstalt entfernt und zum Umgang mit denselben nicht früher zugelassen wird, bis ihre gänzliche Heilung und die Reinigung ihrer Kleidungsstücke nachgewiesen ist.

4) Gastwirthe, welche wandernde Handwerksgehilfen, Hausirer und dergleichen Personen beherbergen, so wie Inhaber von Junfherbergen sind verpflichtet, die Betten und Nachtlager für dieselben stets in reinem Stande zu erhalten, auch wenn Krätzekrankheiten eintreffen, dem Ortsvorsteher Anzeige zu machen, damit derselbe nach Maßgabe der Ministerial-Verfügung vom 3. September 1829 einschreiten kann.

(Schluß folgt).

Simmonsheim.

Wer Forderungen an die verstorbene Christian Wöser Wittwe zu machen

hat möchte dieselbe innerhalb 10 Tagen beim Waisengericht dahier anmelden, da sie sonst bei Versäumnis dieser Frist bei der Schuldeneinschreibung unberücksichtigt bleiben werden.

Den 2. Mai 1855.

Der Gemeinderath.

Simmonsheim.

Wer Forderungen an den verstorbenen Konrad Meier Straßknecht dahier zu machen hat möchte dieselbe innerhalb 15 Tagen beim Waisengericht dahier anmelden, da sie sonst bei Versäumnis dieser Frist unberücksichtigt bleiben werden.

Den 2. Mai 1855.

Waisengericht Vorstand

Schwämmle.

Außeramtliche Gegenstände.

Calw.

Unterzeichneter hat sogleich oder bis Jacobi sein oberes Logis an eine stille Familie zu vermieten.

Karl Dreiß.

Calw. Nächsten Sonntag sowie die ganze Woche über sind frische Laugenbrezeln zu haben bei

Bäcker Störr.

Calw.

Recht böhmische Wasserblei sowie bestes Rhein-Erz empfiehlt billigst

Adolph Stroß

neben dem Köhle.

Calw.

Kaufmann Bock empfiehlt aufm Markt sein großes Lager in Ellen- u. Modewaaren, sucht sehr billige Preise zu, und bittet daher um recht zahlreichen Zuspruch.

Calw.

Schöne Carviol, Weißkraut, Bir-
sing- und Kohlrabi-Setzlinge verkauft
David Mehger.



Havre.

Für die Abfahrt am 30. Mai

von Havre nach NewYork

hat eine größere Gesellschaft von der Umgegend (gegen 30 Personen) mit mir affordirt. Darunter ist ein solider junger Mann, welcher sich mehrere Jahre in America aufhielt und nun die Seinigen dorthin abholt. Auswanderungslustige, welche diese schöne Gelegenheit zum Einfluß benützen wollen, mögen sich in Bälde an mich wenden.

Der Ueberfahrtspreis ist außerordentlich billig.

Jede weitere Auskunft ertheilt

August Schaufert bei der untern Brücke in Calw.

Havre - NewYork und Neworleans.

Regelmäßige Postschiffahrt

der Herren

Barbe & Morisse in Havre

am 9., 19. und 29. jeden Monats

auf ausgezeichneten Dreimaster Postschiffen erster Klasse. Preise immer möglichst billig. Zum Abschluß von Afforden empfiehlt sich

Der Bezirksagent Ferd. Georgii.

Calw.

Güßigheite in ausgezeichneter Qualität ist fortwährend frisch zu haben bei Adolph Stroch neben dem Köpfe.

Calw.

(Viehverkauf)

Johann Georg Bosenhardt, Saffianers Witwe, verkauft am hiesigen Jahrmarkt den 15. Mai

Nachmittags 2 Uhr

3 Kühe im besten Alter, wovon zwei neumelkig und eine stark halbrüchtig ist, ferner 2 Kalbelen von 1 1/2 und 1/2 Jahr, im öffentlichen Aufstreich u. ladet die Liebhaber hierzu, ein.

Calw.

Nächsten Montag ist gesellschaftliche Zusammenkunft in der Rose.

Calw.

Sehr schöne Roggerste das Pfund zu 8 und 12 fr. empfiehlt zu geneigter Abnahme

Adolph Stroch neben dem Köpfe.

Calw.

(Auktion)

Nächsten Montag den 14. Mai von Vormittags 8 Uhr an wird aus der Verlassenschaft des verstorbenen Herrn Kaufmann Joseph Hans, eine Fahrnis Auktion gegen gleich baare Bezahlung in der Weithredtsche u. Wohnung im ehemal. Kronprinzen hier abgehalten werden und wird zum Verkauf kommen: viele Mannsleider u. Leibweiszzeug, ein noch neues, rothes einschläfriges Bett, ein dto. zweischläfriges, zwei ganz gute KoshaarMatrazen, verschiedene Leinwand u. Bettzeug; Schreinwerk, worunter zwei Pfeilerkommode, sechs gepolsterte Sessel, ein Divan, eine geschliffene Bettlade, zwei dto. Nachtschöhen, ein neuer geschliffener Waschtisch; und allerlei Hausrath.

Calw.

(Danksagung)

Ich fühle mich gedrungen, für die mannigfaltigen Beweise von Liebe und Theilnahme, die unserem seligen Vater und Großvater während seines Krankensagers zu Theil wurden, sowie für die zahlreiche Begleitung zu seiner Ruhestätte und den erhebenden Gesang und Musik am Grabe meinen gerührtesten und aufrichtigsten Dank hiemit auszusprechen.

Im Namen der Hinterbliebenen:

Der Sohn,

J. Ziegler, Schuhm.

Calw.

Heute Nachmittag ist nebst meinem vorzüglichen Weizensteiner Bier, auch Weizensteiner Doppelbier zu haben der Schoppen zu 4 Kreuzer.

Friedrich Hammer

Donntag den 13. Mai werden predigen Vorm. Helfer Rieger, Nachm. Vikar Werner.

Redigirt, verlegt und gedruckt von Rivinius.

